

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 17 (1870)

51 (20.12.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542586](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542586)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr.

1870. Dienstag, 20. December. № 51.

➔ Mit dem 1. Januar 1871 beginnt ein neues Abonnement auf das wöchentlich einmal erscheinende Oldenburgische Gemeindeblatt, dem bei Bedürfnis Beilagen beigegeben werden. Der jährliche Abonnementspreis beträgt 15 gr. Zu recht zahlreichem Abonnement ladet ergebenst ein **Gerhard Stalling, Oldenburg.**

Bekanntmachungen.

1) Ueber weil. Landmanns Joh. Friedr. Klostermann hieselbst minderjährige Kinder ist heute der Landmann Christian Willers hieselbst zum Vormund bestellt.

Oldenburg, 1870 Decbr. 15.

Amtsgericht, Abth. I.

2) Zur Musterung und Loosung der Militairpflichtigen für 1871 sind für die Stadt Oldenburg folgende Termine angesetzt:

1. der 6. Januar 1871, Morgens 8 Uhr, zur Musterung der älteren Jahrgänge, Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute,

2. der 7. Januar 1871, Morgens 8 Uhr, zur Musterung des Jahrgangs 1871 und zur Loosung.

Die Militairpflichtigen haben zu diesen Terminen pünktlich auf dem Rathhause zu erscheinen und früher empfangene Loosungs- und Gestellungs-Atteste mitzubringen. Sämmtliche Reclamanten müssen mit ihren Angehörigen im Termine erscheinen.

Wer ohne alle Entschuldigung fehlt, verliert die Berechtigung an der Loosung Theil zu nehmen, bezw. aus der bereits erhaltenen Loosnummer, sowie auf Zurücksetzung oder Befreiung aus etwaigen Reclamationsgründen und hat überdies Geldstrafe bis zu 10 Thlr. bezw. Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Temporär kranke, abwesende oder sonst verhinderte Militairpflichtige müssen ihr Nichterscheinen durch genügende Bescheinigungen entschuldigen.

Diejenigen im Jahre 1851 geborenen Militairpflichtigen, welche bei den nächsten Prüfungs-Terminen die Berechtigung zum

Einjährigen Freiwilligendienste zu erwerben beabsichtigen, haben sich gleichfalls beim Kreis-Ersatzgeschäft am 7. Januar 1871 zu stellen; dagegen haben diejenigen, welche den Berechtigungsschein bereits erlangt haben, ungeachtet der eingetretenen Mobilmachung der Armee am Kreis-Ersatz-Geschäft nicht Theil zu nehmen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Decbr. 15.

3) Der Magistrat sieht sich veranlaßt, die Eingefessenen der Stadt und sonst Verpflichteten auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen nach welchen die Trottoirs und Fußwege bei eintretendem Glatteise oder wenn sonst erforderlich, sofort und zwar am zweckmäßigsten mit Sand zu bestreuen sind. Die Erfahrungen der letzten Tage haben gezeigt, daß die Bewohner der Stadt sich keineswegs alle und rechtzeitig dieser Pflicht erinnern. Der Magistrat vertraut aber, daß dieselben künftig, ohne erst eine desfallsige Ansage seitens des Rottmeisters oder der sonstigen Polizeiofficialen abzuwarten, streng und pünktlich der Vorschrift genügen, denn nur so können Unglücksfälle vermieden werden. Zugleich weist der Magistrat auf die Bestimmung des § 1 der Magistratsbekanntmachung vom 27. September 1819 hin, nach welcher bei Schneewetter die Trottoirs, wenn nöthig mehrere Male des Tages, gefegt werden müssen und Säumige bruchfällig werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Decbr. 16.

4) Das Vertheilungs-Register wegen einer Umlage im zweimonatlichen Betrage der Einkommensteuer, ausgeschrieben zur Deckung des Fehlbetrags der hiesigen katholischen Kirchencasse für 1. Mai 1870/71, welches gemäß Bekanntmachung vom 24. v. M. vorschriftsmäßig ausgelegen hat, wird nunmehr, da Erinnerungen gegen dasselbe nicht eingebracht sind, für vollstreckbar erklärt. Die Umlage ist bis zum 15. k. Mts. an den Kirchenrevisor, Zeugwörter a. d. Raker hies. zu zahlen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche, 1870 Decbr. 12.

5) Das Vertheilungs-Register wegen der über die hiesige katholische Schulgemeinde für das Rechnungsjahr 1. Mai 1870/71 ausgeschriebenen Umlage im 4monatlichen Betrage der Einkommensteuer, jedoch nur über diejenigen Schulachtsgenossen, die zur hiesigen katholischen Schulacht gehören, und nicht zur Schulumlage der evangelischen Mittel- und Volksschulen Beitrag leisten, welches gemäß Bekanntmachung vom 24. November d. J. vorschriftsmäßig ausgelegen hat, wird nunmehr, da Erinnerungen gegen dasselbe nicht eingebracht sind, für vollstreckbar erklärt. Die Umlage ist bis zum 15. k. Mts. an den Schuljuraten, Zeugwörter a. d. Raker hies. zu zahlen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule, 1870 Decbr. 12.

6) Gefundene Sachen. 1 seidene Schleife mit Brosche,
1 Stiefelette, 1 kl. Schlüssel, 1 wollenes Tuch.

Die Freigebung der öffentlichen Tanzparthien betr.

Mehrere Besitzer von in der hiesigen Stadt und deren Umgegend belegenen Erbkrügen hatten sich im Juni d. J. an das Großherzogl. Staatsministerium mit der Bitte gewandt, daß die zwischen dem Verwaltungsamte Oldenburg und dem hiesigen Stadtmagistrate getroffene Uebereinkunft, nach welcher in dem Bezirke der beiden Behörden öffentliche Tanzparthien, außer an einigen besonderen Festtagen, nur am ersten und dritten Sonntage jedes Monats zu gestatten seien, zu ihren Gunsten aufgehoben und ihnen dadurch gestattet werden möchte, an allen Sonn- und Festtagen beliebig Tanzereien zu engagiren. Zur Begründung dieses Gesuches wurde zunächst auf die freiere Richtung hingewiesen, welche dem Gewerbebetriebe, wie bereits durch das frühere Gewerbegesetz, so namentlich auch durch die neue Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund dadurch gegeben sei, daß sie den Satz, der Betrieb eines Gewerbes sei Jedermann gestattet, soweit nicht durch das Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen seien, an die Spitze gestellt und solche Ausnahmen oder Beschränkungen nur da statuiert habe, wo dieselben durch unverkennbare und zufolge feststehender Thatsachen gebotene Rücksichten auf das Gemeinwohl sich als nothwendig zeigen. In diesem Sinne sei denn im § 33 des Gesetzes auch der Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaft zwar von einer oberlichen Erlaubniß abhängig gemacht, jedoch solle letztere, — abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Voraussetzung, daß das Gewerbe lokal seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen zu genügen habe, — nur dann versagt werden, wenn im einzelnen Falle Thatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das Gewerbe zur Förderung von Böllerei, verbotenem Spiele, Hehlerei oder Unsittlichkeit mißbraucht werde. Sei nun doch gewiß das Tanzen an und für sich keineswegs eine Unsittlichkeit und daher ebensowenig das gewerbsmäßige Abhalten von Tanzparthien, seien ferner diejenigen Volksklassen, welche die bei den Supplicanten Statt findenden Tanzgesellschaften besuchen, auf die in derartigen Häusern Statt findenden Parthien vorzugsweise beschränkt, so dürfte, wenngleich es immerhin der polizeilichen Discretion anheim zu geben sein möge, wo und wann von den öffentlichen Tanzgesellschaften eine Förderung der Unsittlichkeit zu befürchten sei, es doch jedenfalls dem Geiste und Sinne der neuen Gewerbeordnung entsprechen, daß eine polizeiliche Beschränkung der Tanzparthien nur da eingreife, wo feststehende Thatsachen die

Förderung der Unfittlichkeit befürchten ließen, welche hier jedenfalls nicht vorlägen. Auf den hier fraglichen Tanzparthien seien Fälle von Streitigkeiten oder gar Schlägereien wie von erheblicher Trunkenheit höchst selten, und geschlechtliche Unfittlichkeiten lägen denselben so ferne, daß, wenn jemals ein Einzelner sich einer solchen sollte erdreisten wollen, die Gesellschaft darin eine Beleidigung ihrer selbst erblicken würde. Die Tanzgesellschaften seien öffentlich, würden zum Theil gleichzeitig von Vorgesetzten und Untergebenen besucht, fänden in geschmackvoll eingerichteten, mit sauberen, freundlichen Gartenanlagen verbundenen und schon dadurch zu Anstand und Sitte auffordernden Localitäten Statt, nähmen die Jugend zum Genusse einer harmlosen Freude in Anspruch, bis die vorgeschriebene Polizeistunde schlage, und seien damit abgethan, indem die Gäste fröhlich, wie sie gekommen seien, wieder nach Hause eilten. An den Sonn- und Festtagen dagegen, wo nicht getanzt werde, suchten und fänden die jungen Leute der hier in Betracht kommenden Volksklasse Ersatz im Kartenspiel, Trinkgelagen und heimlichen Zusammenkünften beiderlei Geschlechts, in welchen die Gelegenheit zu Ausschweifungen und Liederlichkeiten reichlich geboten und auch ausgebeutet werde. Namentlich dürfte dem Besuche schlechter Häuser und dem Umgange mit den in letzter Zeit hier zahlreich gewordenen liederlichen Frauenzimmern seitens der jungen Männer am besten dadurch vorgebeugt werden, daß letzteren allsonntäglich Gelegenheit geboten werde, sich mit unbescholtenen Mädchen am Tanze zu belustigen. Schließlich baten die Supplicanten noch, in billige Rücksicht zu ziehen, daß sie, bezw. ihre Vormeser, als Erbkrüger, und zwar auf Grund eines im Jahre 1726 mit der Königlich Dänischen Rentekammer abgeschlossenen und demnächst bei jedem Regierungswechsel landesherrlich confirmirten Erbpachtcontractes bis zu der im Jahre 1846 eingeführten Wirthschaftsordnung stets nach Belieben öffentliche Tanzparthien abgehalten und dazu nur dann, wenn die Rücksicht auf Sonn- und Festtage es erforderlich machte, die oberliche Genehmigung eingeholt hätten, sowie daß sie auch jetzt noch die im gedachten Erbpachtcontracte für den freien Betrieb der Wirthschaft bedungene Pacht bezahlten, obwohl sie in Folge der neuen Gewerbeordnung keinerlei Vortheil voraus hätten.

Das Verwaltungsamt Oldenburg und der hiesige Magistrat erklärten sich in dem seitens des Großherzoglichen Staatsministeriums von ihnen gemeinschaftlich geforderten Berichte über dieses Gesuch folgendermaßen:

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.